



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28
amtsleiter@assling.at

UID: ATU 51964708

Zahl: 004-1/14-009/2022

Assling, 02.01.2023

NIEDERSCHRIFT ***über die Sitzung des Gemeinderats***

Sitzungsdatum: Montag, den 12.12.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

Anwesend:

Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

Gemeindevorstände:

Franz Kirchmair
Thaddäus Stocker
Richard Walder

Gemeinderäte:

Rebecca Berger
Tobias Bodner
Thomas Eder
Johann Gamper
Waltraud Holzer
Thomas Lukasser
Walter Schwarz

ab 20.20 Uhr, TOP 5

Ersatzmitglieder:

Dietmar Mairer

Vertretung für Frau Isabella Unterweger

Schriftführer:

Mag. (FH) Florian Müller

Abwesend:

Bürgermeister:

Reinhard Mair

Gemeinderäte:

Isabella Unterweger

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 15.11.2022 und 06.12.2022
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie Mietzinse für die von der Gemeinde vermieteten Wohnungen für 2023
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den vom Bürgermeister verfassten und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Jahresvoranschlag der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2023
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Unterschiedsbetrages nach § 106 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage ab 01.01.2023
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Niederschlagswasserkanalordnung
- 9) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Verordnung einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
- 10) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer unbefristeten Nutzungsvereinbarung für die Lourdesgrotte in Assling
- 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Finanzierung des Projektes „Erschließung Siedlungsgebiet Turler Feld“

Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm.-Stv. Harald Stocker begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass Bürgermeister Reinhard Mair erkrankt ist. Daher führt er die Sitzung als Vorsitzender. GR Isabella Unterweger hat sich entschuldigt, für sie ist Ersatzgemeinderat Dietmar Mairer anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist damit gegeben.

Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 15.11.2022 und 06.12.2022

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen zu den beiden Sitzungsprotokollen vom 15.11.2022 und 06.12.2022.

Es wird festgehalten, dass im Sitzungsprotokoll vom 15.11.2022 zu TOP 16 (Anschaffung Hundekotabfallbehälter samt Zubehör) ergänzt werden soll, dass nicht nur die Anschaffung sondern auch die Aufstellung der Hundekotbehälter laut Vorschlag des Ausschusses Lebensraum Assling erfolgen soll.

Es folgen keine Wortmeldungen und werden die beiden Protokolle somit von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse

keine Wortmeldungen

Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie Mietzinse für die von der Gemeinde vermieteten Wohnungen für 2023

Der Vorsitzende bittet den Finanzverwalter, den Voranschlag laut beiliegenden Unterlagen dem Gemeinderat zu erläutern. Nach Präsentation des Voranschlages sowie Beantwortung von Fragen stellt der Vorsitzende den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Steuern, Gebühren, Umlagen, Beiträge und die übrigen Abgaben der Gemeinde ab 01.01.2023 bzw. laut Angabe mit folgenden Hebesätzen (Sätze inkl. Ust.) festzusetzen:

Abgabenart	Hebesätze
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Lohnsumme
Freizeitwohnsitzabgabe (jährlich)	bis 30 m2 Nutzfläche mit € 199,00 Euro, von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit € 387,00 Euro, von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit € 608,00 Euro, von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit € 885,00 Euro, von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit € 1.217,00 Euro, von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit € 1.493,00 Euro, von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit € 1.936,00 Euro
Leerstandsabgabe (monatlich)	bis 30 m2 Nutzfläche mit € 20,00 Euro, von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit € 40,00 Euro, von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit € 60,00 Euro, von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit € 90,00 Euro, von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit € 120,00 Euro, von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit € 150,00 Euro, von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit € 180,00 Euro
Hundesteuer	€ 65,00/Jahr für den ersten Hund, € 93,00/Jahr für jeden weiteren Hund, € 45,00/Jahr für einen Wachhund
Erschließungsbeitrag	Erschließungsbeitragssatz 3,5 v. H. gem. § 5 Abs. 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz LGBl. 184 in der derzeit geltenden Fassung
Waldumlage	§ 10 TWO, LGBl. 55/2005 idgF

Hinsichtlich der Erstattung von Erschließungskosten bei Neubauten wird bei der Rückerstattung der Erschließungskosten folgende Regelung vorgesehen:

Bei den Erschließungskosten wird die Rückvergütung der Erschließungskosten (bisher 25% lt. GR-Beschlüssen aus 17.08.2005, 25.04.2006, 11.12.2012 und 18.12.2018) folgende Änderung, gültig ab 01.01.2023, beschlossen:

Der Rückvergütung der Erschließungskosten wird eine Energiebasisförderung von 10% zugrunde gelegt, und kann 30 % erreichen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

Energiebasisförderung	10%
Heizwärmebedarf max. 25 kWh/m ² a	10%
Verwendung ökologischer Dämmstoffe	5%
Umstellung/Einbau Heizsystem auf Basis erneuerbare Energien	5%

Abgabenart	Hebesätze - Sätze (inkl. USt.) ab 01.01.2023 bzw. lt. Angabe
Anschlussgebühren	
Wasser	€ 1,56/m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/98, Mindestbemessungsgrundlage 800 m ³
Schmutzwasserkanal	€ 7,30/m ³ Baumasse gem. §2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/98, Mindestbemessungsgrundlage 800 m ³
Niederschlagswasserkanal	€ 7,30/m ² der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung

Benützungsgebühren	
Wasser	€ 0,95/m ³ Wasserverbrauch, Mindestbemessungsgrundlage 55m ³ je angeschlossenem Grundstück und Jahr, ab 01.10.2023 € 1,11/m ³ , Brunnenwasser: € 0,29/m ³ , ab 01.10.2023 € 0,32/m ³ Zählergebühr: € 11,80/Jahr, ab 01.10.2023 € 13,00/Jahr; 10m ³ € 17,00/Jahr, ab 01.10.2023 € 18,80; Zähler 20 m ³ 22,70/Jahr, ab 01.10.2023 € 25,10/Jahr, Zähler 30m ³ € 90,80/Jahr, ab 01.10.2023 € 100,40; Großzähler 100mm: € 14,30/Monat, ab 01.10.2023 € 15,80/Monat
Schmutzwasserkanal	€ 2,61/m ³ Wasserverbrauch, Mindestbemessungsgrundlage 55m ³ je angeschlossenem Grundstück und Jahr, ab 01.10.2023: € 2,89/m ³ ; Zählergebühr: € 11,80/Jahr, ab 01.10.2023: € 13,00/Jahr
Niederschlagswasserkanal	€ 0,41/m ² der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung
Müllgebühren	für das Mindestvolumen: € 0,1557 Grundgeb./Liter Müll, € 0,040 weitere Gebühr/Liter Müll über dem Mindestvolumen: € 0,1957 weitere Gebühr/Liter Müll (€ 13,70 je weiterer Müllsack) Anlieferung Bioabfälle: € 7,40 Monat; Altholzgebühr ab 2 m ³ pro weiterem m ³ : € 44,00
Friedhofsgebühren	€ 260,00 Reihengrab, € 520,00 Familiengrab, € 780,00 Arkadengrab € 260,00 Urnengrab, € 270,00 Urnennischen (3-fach Belegung) € 348,00 Urnennischen (4-fach Belegung) € 730,00 einmaliges Entgelt für Nischenzubehör € 608,00 einmaliger Beitrag für Errichtung der Urnennische

Kindergartengebühren	€ 244,00 ab dem Jahr 2023/2024 je Kind und Jahr für Kinder bis 4 Jahren
Hausnummerntafel (Einkaufspreis)	€ 140,00
Gebühren für waldfr. Arbeiten des Gemeindewaldaufsehers	€ 17,50 pro angefangene halbe Stunde gem. Kommissionsgebührenverordnung
Stundensatz Gemeindearbeiter	€ 46,50; Überstunden 50 % Zuschlag € 69,75; Überstunden 100 % Zuschlag € 93,00
Stundensatz Gemeindearbeiter für Arbeiten außerhalb der Gemeinde bzw. Schneeräumung. für Auftraggeber außerh. der Gemeinde	€ 54,00, Überstunden 50 % Zuschlag € 81,00; Überstunden 100 % Zuschlag € 108,00
Fahrtspesen Toyota und Opel	€ 0,88 je Kilometer

Notstromaggregat	€ 28,40 je Tag
Kompressor	€ 16,50 je Stunde
Asphaltschneider	€ 5,40 je Laufmeter
Boki mit Zusatzgeräten ohne Fahrer	€ 68,90 je Stunde
Unimog, Traktor, Manitou mit Zusatzgeräten ohne Fahrer	€ 86,00 je Stunde
Bagger ohne Fahrer	€ 43,40 je Stunde
Schneeräumung für Auftraggeber außerhalb der Gemeinde:	Unimog, Traktor u. Manitou ohne Fahrer € 106,40, mit Streuer € 108,70, mit Pflug € 137,10, mit Streuer und Pflug € 137,10 (jeweils je Stunde)
Benzinstampfer/ kleine Rüttelplatte	€ 29,90 je Tag/ € 39,00 je Tag
Wärmepreis Energieversorgung Assling	€ 0,11 je kWh
Häckselpreise	€ 0,15 je kg
Mitverlegung Leitungen	€ 14,50 Wiese je lfm, € 22,30 Asphalt je lfm
Bioabfalleimer	€ 5,00
Kehrbuch	€ 3,00
Laminierpreise	€ 0,30 A4 je Stück, € 0,50 A3 je Stück
Schneefräse Honda	€ 27,40 je Stunde
Gemeindezeitung „Achse“	Gemeinde: € 11,00; Österreich: € 13,00; Ausland: € 16,00 Inserate: A4 € 300,00; A5 € 150,00; A6 € 75,00; A7 und Kleinanzeigen € 37,50
Assling Mobil	€ 2,00 pro Fahrt und Person
Grundpreis Bauland	€ 91,00 je m ²
Anschlussentgelt Lichtwellenleiternetz	€ 210,00

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über den vom Bürgermeister verfassten und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Jahresvoranschlag der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2023

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Zeit vom 25.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022 der Haushaltsplan der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2023 in der Gemeindekanzlei in Assling zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt hat und in der Zeit keine Stellungnahmen eingelangt sind. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vom Bürgermeister verfassten, in der Zeit vom 25.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022 in der Gemeindekanzlei in Assling zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten und hinsichtlich der vom Gemeinderat zusätzlich gefassten Beschlüsse ergänzten Haushaltsplan der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2023 wie folgt festzusetzen:

NETTOERGEBNIS ERGEBNISHAUSHALT: EUR - 68.000,00

GELDFLUSS AUS DER VORANSCHLAGSWIRKSAMEN GEBARUNG: EUR - 84.100,00

Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Unterschiedsbetrages nach § 106 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Unterschiedsbetrag wie bisher mit € 25.000,-- festzusetzen.

Beschluss

Das Ausmaß der Abweichung bzw. des Unterschiedes zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Haushaltsplan) und der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beträge im Sinne des § 106 Abs 1 TGO, LGBl Nr 36/2001 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit **€ 25.000,00** festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage ab 01.01.2023

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden zur Kenntnis, dass die Waldumlage neu festgesetzt werden muss. Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen.

Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich. Auch muss die Anpassung vorgenommen werden, damit man für den Personalkostenersatz der Waldaufseher förderwürdig bleibt. Dazu muss man die höchstmögliche Waldumlage beschließen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über die Festsetzung einer Waldumlage folgende Verordnung zu beschließen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Assling erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Niederschlagswasserkanalordnung

Der Vorsitzende berichtet den Anwesenden, dass für den neu erschlossenen Siedlungsbereich die Projektierung einer Oberflächenentwässerung notwendig wurde und wasserrechtlich zu genehmigen war. Teil der wasserrechtlichen Bewilligung ist, dass für den neu erschlossenen Bereich eine Anschlusspflicht an den Oberflächenwasserkanal vorgesehen wird. Deshalb ist eine Änderung der Oberflächenwasserkanalordnung notwendig, wo man für den neu erschlossenen Bereich laut beiliegendem Plan diese Anschlusspflicht festlegt.

Es wurde vorab bei der Aufsichtsbehörde eine Überprüfung des Verordnungsvorschlages vorgenommen. In die Verordnung kann man grundsätzlich nur die allgemeinen Inhalte betreffend Anschlussbereich, Umfang der Anschlusspflicht und die Art und Lage der Trennstelle festlegen.

Alle anderen verbindlichen Festlegungen (wie die zwingende Vorschreibung des Einbaues eines Retentionsschachtes mit Abflussschraube, etc.) können nur in einem Anschlussvertrag aufgenommen werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, in der geltenden Fassung, folgende „Niederschlagswasserkanalordnung“ zu verordnen:

NIEDERSCHLAGSWASSERKANALORDNUNG

§ 1

Anschlussbereich

1. Für Niederschlagswasserkanäle der Gemeinde Assling im Bereich zwischen Turler Feld und Scheiblinger Feld laut Planbeilage 1 wird ein zwingender Anschlussbereich festgelegt.
2. Für das restliche Gemeindegebiet wird kein zwingender Anschlussbereich festgesetzt.
3. Der Anschlussbereich nach Absatz 1 und 2 für die an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Art des einzuleitenden Abwassers

In Niederschlagswasserkanäle der Gemeinde Assling dürfen ausschließlich Niederschlagswasser gem. § 2 Abs 2 TiKG eingeleitet werden.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

1. Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation. Die Lage der Trennstelle wird derart festgelegt, dass sie der Bauplatzgrenze bzw. Parzellengrenze entspricht. Die Lage der Trennstelle ist nach § 1 Abs 3 in einem Lageplan zu erfassen.

§ 4

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

§ 6 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Niederschlagwasserkanalordnungen außer Kraft

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung betreffend der Verordnung einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die neuen Inhalte betreffend der Freizeitwohnsitzabgabe und der neu zu verordnenden Leerstandsabgabe zur Kenntnis. Da auch die Gesetzesgrundlage dafür geändert wurde, wird empfohlen, beide Abgaben in einer Verordnung neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling beschließt einstimmig, aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wie folgt zu verordnen:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Assling legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- | | |
|--|------------------|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche mit | € 199,00 Euro, |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | € 387,00 Euro, |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | € 608,00 Euro, |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | € 885,00 Euro, |
| e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | € 1.217,00 Euro, |
| f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | € 1.493,00 Euro, |
| g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | € 1.936,00 Euro |

fest.

§ 2 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Assling legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 20,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 40,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 60,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 90,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 120,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 150,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 180,00 Euro

fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freizeitwohnsitzabgabe vom 10.12.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer unbefristeten Nutzungsvereinbarung für die Lourdesgrotte in Assling

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die Entwurfvorlage betreffend einer Nutzungsvereinbarung der Lourdesgrotte in Assling zur Kenntnis. Nach Beratung schlägt man vor, folgende Ergänzungen im Einvernehmen mit der Kirche vorzunehmen:

- Unter Punkt vier soll eine Aufzählung von Kündigungsgründen erfolgen
- Unter Punkt 8 soll ergänzt werden, dass bei einer umfassenden Sanierung eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Kostentragung zu erfolgen hat
- dass für die Kapelle die Wegehalterhaftung übernommen wird

Der Vorsitzende stellt den Antrag darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die beiliegende Vereinbarung vorbehaltlich der folgenden Ergänzungen und dem Einverständnis der Kirche zu genehmigen:

- Unter Punkt 4 muss eine Aufzählung von Kündigungsgründen erfolgen
- Unter Punkt 8 soll ergänzt werden, dass bei einer umfassenden Sanierung eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Kostentragung zu erfolgen hat und
- dass für die Kapelle auf dem Grundstück .91 die Wegehalterhaftung von Seiten der Gemeinde Assling übernommen wird

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Ja:	0

Zu Top 11: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

Der Vorsitzende stellt den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt auf Grund der Dringlichkeit zusätzlich auf die Tagesordnung zu geben:

als TOP 12

Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Finanzierung des Projektes „Erschließung Siedlungsgebiet Turler Feld“

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Finanzierung des Projektes „Erschließung Siedlungsgebiet Turler Feld“ als TOP 12 nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Anfragen

Es gibt eine Anfrage bzgl. der Nutzung des Assling Mobils für Transporte von zwei Personen mit Handicap. Nach Diskussion und Beratung wird vorgeschlagen, über dieses Anliegen die freiwilligen FahrerInnen des Assling Mobil zu befragen und anschließend das Anliegen im Gemeindevorstand zu behandeln. Der Gemeinderat nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.

Allfälliges

keine Wortmeldung

Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Finanzierung des Projektes „Erschließung Siedlungsgebiet Turler Feld“

Der Vorsitzende erklärt, dass die Aufsichtsbehörde nun das Darlehen, wie in der GR-Sitzung vom 06.12.2022 beschlossen, abgelehnt hat. Eine schriftliche Begründung wurde vom Bürgermeister angefordert.

Nun muss der Finanzierungsplan angepasst werden und die Vergabe neu ausgeschrieben werden. Um keine Zeit zu verlieren und die Finanzverwaltung die Vergabe neu ausschreibt, wird ein Beschluss benötigt.

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Darlehensausschreibung vorzunehmen:

Finanzierungsnehmer

Gemeinde Assling, Unterassling 28, 9911 Assling

Sie werden eingeladen, ein Angebot zur Finanzierung des folgenden Investitionsvorhabens zu legen.

Verwendungszweck

Erschließung Siedlungsgebiet Turler Feld

Beschreibung

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen laut Schätzung € 2.000.000.-. Da die Einnahmen aus Gemeindebedarfszuweisungen, Grundverkäufen sowie Erschließungsbeiträgen zu späteren Zeitpunkten fließen als die Ausgaben für die Baukosten, ist für die Vorfinanzierung ein Darlehen aufzunehmen.

Ausgangsdaten

Gesamtinvestitionskosten	EUR 2.000.000.-
Finanzierungsbedarf	EUR 700.000.-
Zuzählung (Annahme)	EUR 700.000.- am 31.01.2023
Finanzierungsart	Vorfinanzierungsdarlehen
Gesamtlaufzeit	bis längstens 31.12.2027

Die tatsächliche Zuzählung hängt vom Baufortschritt und den entstandenen Kosten ab und ist je nach Bedarf abrufbar. Es ist somit ein Abweichen des Zuzählungszeitpunktes möglich. Der Zeitpunkt und die Höhe der Tilgungen können von der Ausschreibung abweichen.

Zinsvereinbarung

Zinsbindung variabel	Der Zinssatz ist an den verlautbarten und öffentlichen 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von ____ %-Punkten, ohne Rundung, gebunden. Der Aufschlag ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Zinsanpassung erfolgt entsprechend der Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR vierteljährlich. Als Berechnungsbasis dient der vorletzte Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Sollte der 3-Monats-EURIBOR unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.
Tageberechnung	kalendermäßig / 360
Zinstilgung	Die anfallenden Zinsen zu den Abschlüssen werden bezahlt (keine Kapitalisierung)

Rückzahlung

Rückzahlungsmodus	Jederzeit ohne Verrechnung von Gebühren, Pönalen und Spesen möglich.
Rückzahlungen (Annahme)	EUR 179.000.- am 31.12.2024 EUR 521.000.- am 31.12.2027
Kündigung und vorzeitige Rückzahlung	Eine Kündigung des gesamten Darlehens sowie vorzeitige Rückzahlungen seitens des Darlehensnehmers sind betragsmäßig unbegrenzt, jederzeit ohne Verrechnung von Gebühren, Pönalen oder sonstiger Spesen(spesenfrei) möglich.

Es folgen keine Wortmeldungen mehr. Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22.15 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Es folgen keine Wortmeldungen mehr. Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22.15 Uhr.

gez. Harald Stocker
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller
Protokollführer

gez. Waltraud Holzer

gez. Johann Gamper